

Kirchenrechtliche Grundlagen für die Kooperation und Vereinigung von Kirchengemeinden,

Hendrik Munsonius

1. Überblick

In den Rechtsordnungen der evangelischen Landeskirchen ist ein abgestuftes System von Kooperationsformen für Kirchengemeinden vorgesehen.¹ Die Formen lassen sich danach unterscheiden, inwieweit die Selbständigkeit und Eigenständigkeit der beteiligten Kirchengemeinden zugunsten gemeinsamer Organe oder neuer Rechtsträger eingeschränkt wird (steigender Verdichtungsgrad). Danach lassen sich folgende Stufen unterscheiden:

- gemeinsame Beratung und Beschlußfassung durch die Organe der Kirchengemeinden,
- Bildung einer Arbeitsgemeinschaft mit Organen, die für die Kirchengemeinden handeln,
- Bildung eines Verbandes mit eigener Rechtspersönlichkeit und eigene Organen,
- Bildung einer Gesamtgemeinde mit eingeschränkter Selbständigkeit der Teilgemeinden,
- Bildung einer neuen Kirchengemeinde, in der die beteiligten Kirchengemeinden aufgehen.

Diese Typen können in verschiedener Weise ausgestaltet und so einander angenähert werden. Privatrechtliche Organisationsformen werden bei den Vorschriften über die Kooperationsformen nicht erwähnt.² Gleichwohl stehen sie den Kirchengemeinden grundsätzlich offen, wobei auf bestehende Genehmigungserfordernisse zu achten ist.³

¹ Zur Entwicklung: *Clauss*, Geschichte und Gegenwartsgestalt des Rechtes der Zusammenarbeit benachbarter Kirchengemeinden und Kirchenkreise in der evangelischen Kirche im Rheinland und in anderen deutschen evangelischen Kirchen, Köln, Diss. 1970; *ders.*, Der Zusammenschluß benachbarter Kirchengemeinden und Kirchenkreise zum Zwecke der Kooperation als Beispiel kirchlicher Raumordnung, ZevKR 17 (1972) S. 157; Zum Recht der römisch-katholischen Kirche: *Hallermann*, Die rechtliche Vereinigung von Pfarreien, Kirchengemeinden und Kirchenstiftungen, KuR 2005, 145 = 130, S. 121

² Ausnahme *Rheinland*: § 1 Abs. 2 Kirchengesetz betreffend die Zusammenarbeit benachbarter Kirchengemeinden und Kirchenkreise in gemeinsamen Angelegenheiten (Verbandsgesetz) vom 18. Januar 1963 (KABl. S. 4, 71)

³ *Bieltz*, Privatrechtliche Organisationsformen in der evangelischen Kirche, ZevKR 47 (2002) S. 56

2. Vereinigung von Kirchengemeinden

Die kirchenrechtlichen Vorschriften über die Vereinigung (Teilung, Gebietsveränderung) von Kirchengemeinden sind üblicherweise von denen über die übrigen Kooperationsformen abgehoben.⁴ Sie können sich auf Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften beschränken. Dabei liegt die Zuständigkeit in der Regel bei landeskirchlichen Leitungsorganen, die nach Anhörung der Beteiligten⁵ zu entscheiden haben.⁶ Die Entscheidung kann in Form eines Verwaltungsaktes⁷, einer Rechtsverordnung⁸ oder eines Kirchengesetzes⁹ ergehen.¹⁰ Geschieht die Vereinigung gegen den Willen einer Kirchengemeinde, sind in einigen Fällen andere Organe¹¹ zu beteiligen oder besondere Mehrheiten¹² erforderlich. Durch die Kirchenverfassungen sind zwar regelmäßig die Kirchengemeinden als Institut garantiert, der Bestand einer bestimmten Kirchengemeinde ist damit aber nicht geschützt.¹³

Einen Sonderfall stellt die Kirchenordnung der Nordelbischen Evangelisch-lutherischen Kirche dar, die vorsieht, daß die Entscheidungen durch die Kirchenvorstände und den Kreiskirchenvorstand getroffen werden. Erst wenn kein Einvernehmen zustandekommt, entscheidet die Kirchenleitung.¹⁴ In der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens ist in ähnlicher Weise vorgesehen, daß die Kirchenvorstände über die Vereinigung beschließen und einer Genehmigung bedürfen. Daneben kann die Vereinigung durch das Landeskirchenamt

⁴ Da Kirchengemeinden gleichermaßen Körperschaften nach kirchlichem und nach staatlichem Recht sind, sind bei Veränderungen außerdem staatskirchenrechtliche Vorgaben, insbesondere aus Staatskirchenverträgen zu beachten.

⁵ Mitglieder der Kirchengemeinde sind regelmäßig keine Verfahrensbeteiligten; vgl. Kirchliches Verfassungs- und Verwaltungsgericht der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau, Urteil vom 23.05.1997 - II 1/1997 -, ABL.EKD-RspB 2000, S. 2.

⁶ Frost, Strukturprobleme evangelischer Kirchenverfassungen, 1972, S. 64; Liermann, Deutsches evangelisches Kirchenrecht, 1933, S. 243

⁷ Bayern: Art. 24 Abs. 1 Verfassung vom 20. November 1971 (KABL. S. 287), zuletzt geändert am 6. April 2006 (KABL. S. 128); Hannover: Art. 28 Verfassung in der Fassung vom 1. Juli 1971 (KABL. S. 189); Hessen-Nassau: § 14 Abs. 1 Kirchengemeindeordnung vom 23. April 2005 (ABl. 2005 S. 153); Kurhessen-Waldeck: Art. 9 Abs. 3 Grundordnung, zuletzt geändert am 24. November 2004 (KABL. S. 190); Mecklenburg: § 13 Abs. 1 Kirchengemeindeordnung vom 20. März 1969 (KABL. S. 23), zuletzt geändert am 29. März 1998 (KABL. S. 14); Pommern: Art. 7 Abs. 2 Kirchenordnung vom 2. Juni 1950, in der Fassung vom 23. Oktober 2005 (Abl.EKD 2006 S. 422); Rheinland: Art. 11 Kirchenordnung vom 10. Januar 2003 (KABL. 2004 S. 86); Thüringen: § 10 Abs. 1, 4 Verfassung vom 2. November 1951 in der Fassung vom 1. Dezember 2004 (Abl. 2005 S. 42, 129); Westfalen: Art. 6 Abs. 2 Kirchenordnung in der Fassung vom 14. Januar 1999 (KABL. 1999 S. 1), zuletzt geändert am 3. November 2005 (KABL. 2005 S. 256); Württemberg: § 5 Abs. 1 Kirchengemeindeordnung in der Fassung vom 2. März 1989 (ABl. 53 S. 696), zuletzt geändert am 9. Juli 2005 (KABL. 61 S. 325)

⁸ Braunschweig: Art. 22 Verfassung vom 6. Februar 1970 (ABl. S. 46), zuletzt geändert am 3. Juni 2005 (ABl. S. 108)

⁹ Baden: § 28 Grundordnung in der Fassung vom 1. Januar 2006 (GVOBl. S. 2); Lippe: Art. 7 Abs. 2 Verfassung vom 13. Februar 1931 (GVBl. Bd. 11 S. 377), zuletzt geändert am 23. November 2004 (GVBl. Bd. 13 S. 302); Oldenburg: Art. 7 Kirchenordnung vom 20. Februar 1950 (GVBl. XIII. Band, S. 135), zuletzt geändert am 13. Juni 2003 (GVBl. XXV. Band, S. 105); Sachsen: § 9 Abs. 3 Verfassung vom 13. Dezember 1950 (ABl. S. A 99), zuletzt geändert am 3. April 2001 (KABL. S. A 107)

¹⁰ In der Bremischen Evangelischen Kirche ist wegen der Aufzählung aller Kirchengemeinden in der Verfassung eine Verfassungsänderung erforderlich. (Verfassung vom 14. Juni 1920 (AKBl. 1920 S. 473), neu bekanntgemacht am 17. Mai 1973 (GVM Nr. 1 Z. 2), zuletzt geändert am 14. Mai 2003 (GVM 2003 Nr. 1 Z. 2)). Frost, (Anm. 6), S. 64

¹¹ Hannover: Art. 28 Verfassung (Anm. 7); Kurhessen-Waldeck: Art. 9 Abs. 3 Grundordnung (Anm. 7); Nordelbien: Art. 10 Abs. 1 Verfassung in der Fassung vom 8. Februar 2005 (GVOBl. S. 44); Pommern: Art. 7 Abs. 2 Kirchenordnung (Anm. 7); Thüringen: § 10 Abs. 1 Verfassung (Anm. 7)

¹² Baden: § 28 Grundordnung (Anm. 9)

¹³ Vgl. Kirchliches Verfassungs- und Verwaltungsgericht der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau, Urteil vom 26.11.1964 - II 2/63 -, ZevKR 12 (1966/67) S. 167

¹⁴ Art. 10 Abs. 1 Verfassung (Anm. 11); In der Kirchenprovinz Sachsen ist der Kreiskirchenrat zuständig, der aber auf die Genehmigung des Kirchenamtes angewiesen ist (Art. 28 Grundordnung in der Fassung vom 2. Juli 2004 (KABL. S. 78)).

verordnet werden.¹⁵

Nur vereinzelt finden sich gesetzliche Vorgaben für die anzustrebende Größe von Kirchengemeinden.¹⁶ Im Übrigen finden sich kaum Vorschriften über die materiellen Voraussetzungen einer Vereinigung von Kirchengemeinden.¹⁷ Gleichwohl sind wegen der für die Existenz der Kirchengemeinden entscheidenden Bedeutung in beträchtlichem Umfang materielle Gesichtspunkte zu berücksichtigen.¹⁸

Das Bekenntnis der Kirchengemeinden ist in stärkerem Maße geschützt als ihr Bestand. So ist eine Zusammenlegung von Kirchengemeinden unterschiedlichen Bekenntnisses nur möglich, wenn das Verfassungsrecht außer dem lutherischen und dem reformierten einen unierten Bekenntnisstand zuläßt und festgestellt worden ist, daß sich der Bekenntnisstand einer Kirchengemeinde durch Zuwanderung o. ä. verändert hat.¹⁹ Dies ist Ausfluß des Umstandes, daß das Bekenntnis durch Rechtsakt nicht konstitutiv verändert sondern nur deklaratorisch festgestellt werden kann.²⁰

3. Kooperation von Kirchengemeinden

In Kirchengemeindeordnungen, Verbandsgesetzen und weiteren Bestimmungen haben Landeskirchen detaillierte Regelungen über verschiedene Kooperationsformen getroffen.²¹ Die Regelungen betreffen formell das Verfahren der Bildung und Veränderung der Kooperationsformen, materiell die möglichen Aufgaben und die Organstruktur. Durch Vorgaben für den Mindestgehalt des Organisationsstatuts ist es möglich, auf Detailregelungen zu verzichten und dennoch Rechtssicherheit herzustellen.²²

¹⁵ § 4 Abs. 3 Kirchengemeindeordnung vom 13. April 1983 (Abl. S. A 33), zuletzt geändert am 17. November 2003 (Abl. 2004 S. A 1)

¹⁶ z. B. § 13 Kirchengemeindeordnung Hessen-Nassau (Anm. 7)

¹⁷ Siehe aber: § 1 Abs. 2 - 3 Verordnung über das Verfahren bei einer Änderung im Bestand oder Gebiet von Kirchengemeinden (Gebietsänderungsverordnung - GebietsÄndV) der Ev.-Luth. Kirche in Bayern, zuletzt geändert am 15. März 1988 (KABL. S. 77)

¹⁸ Verwaltungsgericht der Ev. Landeskirche in Württemberg, Urteil vom 18.2.2005 - VG 12/02 -, ZevKR 51 (2006) S. 430; Verwaltungsgerichtshof der Evangelischen Kirche der Union, Urteil vom 15.12.1988 - VG 4/87 -, RspB 1990, S. 3

¹⁹ Zum Zusammenschluß von zwei Kirchengemeinden mit unterschiedlichem Bekenntnisstand in der Lippischen Landeskirche, in: *von Campenhausen/Christoph*, Göttinger Gutachten, jus eccl. 48, 1994, S. 45 ff.; Zum Zusammenschluß ev.-lutherischer und ev.-reformierter Kirchengemeinden im Kirchenkreis Elberfeld zur evangelischen Kirchengemeinden, ebd., S. 50 ff.

²⁰ *Pirson*, Evangelisches Kirchenrecht und Bekenntnis, ZevKR 47 (2002) S. 173 (181 f.)

²¹ Vgl. *Bayern*: Kirchengemeindeordnung in der Neufassung von 12. Januar 2000 (KABL. S. 64), geändert am 6. April 2006 (KABL. S. 129, berichtigt S. 173); *Braunschweig*: §§ 60 ff. Kirchengemeindeordnung vom 26. April 1975 (Abl. S. 65) in der Fassung vom 22. November 2003 (Abl. 2004 S. 2); *Hannover*: §§ 92 ff. Kirchengemeindeordnung in der Fassung vom 7. Dezember 1993 (KABL. 1994 S. 1, berichtigt S. 39), zuletzt geändert am 15. Juli 2005 (KABL. S. 180); *Hessen-Nassau*: Verbandsgesetz, vom 5. März 1977 (Abl. 1977 S. 85), zuletzt geändert am 20. April 1997 (Abl. 1997 S. 209); *Kurbessen-Waldeck*: Kirchengesetz über die Gesamt- und Zweckverbände vom 18. März 1969 (KABL. S. 25), zuletzt geändert am 23. November 2005 (KABL. S. 218); *Mecklenburg*: Kirchengemeindeordnung (Anm. 7); Verordnung zur Regelung der Zusammenarbeit zwischen Kirchengemeinden (Zusammenarbeitsverordnung - ZAVO) vom 4. Januar 1997 (KABL. S. 26); *Nordelbien*: Art. 51 ff. Verfassung (Anm. 11); *Oldenburg*: Kirchenverbandsgesetz vom 24. November 1994 (GVBl. XXIII. Bd., S. 81) in der Fassung vom 18. Mai 1995 (GVBl. XXIII. Bd., S. 97); *Pfalz*: Gesetz über die Bildung von Gesamtkirchengemeinden, zuletzt geändert am 28. Januar 1995 (Abl. S. 42); *Rheinland*: Gesamtkirchengemeindengesetz vom 16. Januar 1987 (KABL. S. 36); Verbandsgesetz vom 11. Januar 2002 (KABL. S. 91); *Sachsen*: Kirchengemeindestrukturgesetz vom 2. April 1998 (Abl. S. A 55) zuletzt geändert am 17. November 2003 (Abl. 2004 S. A 1); Kirchengemeindeverbandsgesetz vom 20. April 1994 (Abl. S. A 100); *Kirchenprovinz Sachsen*: Kirchengesetz über kirchliche Zweckverbände vom 16. November 2002 (Abl. S. 163); Verordnung zur Förderung von Regionalarbeit vom 3. Juni 1994 (Abl. S. 72); *Thüringen*: Erprobungsgesetz für Regionalpfarrämter, Regionalgemeinschaften und Regionalgemeinden vom 20. März 1999 (Abl. S. 96), geändert am 27. März 2004 (Abl. S. 67); Kirchengesetz über kirchliche Zweckvereinbarungen und kirchliche Zweckverbände vom 31. März 2001 (Abl. S. 119); *Westfalen*: Verbandsgesetz in der Fassung vom 1. März 1978 (KABL. 1978 S. 24), geändert am 17. November 1995 (KABL. 1995 S. 262); *Württemberg*: §§ 51 ff. Kirchengemeindeordnung (Anm. 7)

²² Vgl. *Baden*: § 29 Abs. 3 Grundordnung (Anm. 9); *Braunschweig*: §§ 62 Abs. 1, 72 Abs. 2 Kirchengemeindeordnung (Anm. 21); *Hannover*: § 103 Kirchengemeindeordnung (Anm. 21); *Nordelbien*: Art. 52 Abs.

Für die verschiedenen Kooperationsformen sind bei zunehmendem Verdichtungsgrad größere Anforderungen an die Rechtsgrundlagen und Entstehungsverfahren festzustellen. Für die Formen, die über eine gemeinsame Beratung und Beschlußfassung hinausgehen, sind schriftliche Vereinbarungen oder Satzungen²³, üblicherweise mit einer Genehmigung der Aufsichtsbehörde²⁴, bzw. der Erlaß von Verordnungen²⁵ erforderlich.

Die Bildung der Organe richtet sich nach dem jeweiligen Statut, bei den Kooperationsformen mit höherem Verdichtungsgrad nach dem Kirchengesetz. In der Regel werden sie durch Mitglieder der kirchengemeindlichen Organe besetzt.

a. Gemeinsamkeit der Beschlußfassung und des Handels

Auch ohne eine entsprechende kirchenrechtliche Bestimmung haben Kirchengemeinden die Möglichkeit, ihre Handlungsweisen untereinander abzustimmen und durch übereinstimmende Beschlüsse ihrer Organe zu legitimieren. Darüber hinaus gibt es aufgrund kirchengesetzlicher Ermächtigung die Möglichkeit der gemeinsamen Beschlußfassung, wenn es sich um gemeinsame Angelegenheiten (ggf. pfarramtlich verbundener Kirchengemeinden) handelt.²⁶ Die Besonderheit dieses Instruments, die eine kirchenrechtliche Grundlage erforderlich macht, besteht darin, daß zwar die Kirchenvorstände aller beteiligten Kirchengemeinden vollzählig beteiligt sind, eine Mehrheitsbildung aber auch in der Weise geschehen kann, daß die Mehrheiten einzelner Kirchenvorstände durch die Mehrheit in der ganzen Versammlung überstimmt wird. Darum ist es sinnvoll, die Beschlußfähigkeit von einer Mindestvertretung jeder Kirchengemeinde abhängig zu machen²⁷ oder Zustimmungserfordernisse vorzusehen²⁸.

b. Arbeitsgemeinschaften

Die Bildung von Arbeitsgemeinschaften, in denen gemeinsame Organe mit Wirkung für die beteiligten Kirchengemeinden handeln, bietet die Möglichkeit, das gemeinsame Wirken effizienter zu organisieren, indem nicht mehr alle Mitglieder der kirchengemeindlichen Organe an Entscheidungen beteiligt werden müssen. In diesen Fällen ist durch das Statut außer den übertragenen Aufgaben insbesondere zu klären, über welchen der beteiligten Rechtsträger Rechtsbeziehungen der Arbeitsgemeinschaft abgewickelt werden und welche Einwirkungsmöglichkeiten den Organen der Kirchengemeinden verbleiben.²⁹

2. Verfassung (Anm. 11); *Rheinland*: §§ 16, 26 Verbandsgesetz (Anm. 21); *Kirchenprovinz Sachsen*: § 3 Abs. 2 Verbandsgesetz (Anm. 21)

²³ Vgl. *Braunschweig*: § 61 Abs. 2 Kirchengemeindeordnung (Anm. 21); *Hannover*: § 101 Abs. 2 Kirchengemeindeordnung (Anm. 21); *Nordelbien*: Art. 51 Abs. 1 u. 2 Verfassung (Anm. 11)

²⁴ Das aufwendigste Genehmigungsverfahren ist in Hessen-Nassau vorgesehen, wo bei jeder Genehmigung einer Satzung oder einer Satzungsänderung die Kirchenverwaltung, die Kirchenleitung, der Kirchensynodalvorstand und der Rechtsausschuß der Kirchensynode zu beteiligen sind (§§ 7 Abs. 1, 10 Abs. 4, 22 Abs. 3 und 4 Verbandsgesetz (Anm. 21)).

²⁵ Vgl. *Baden*: § 29 Abs. 2 Grundordnung (Anm. 9)

²⁶ Vgl. *Berlin-Brandenburg*: Art. 32 Abs. 2 Grundordnung vom 21./24. November 2003 (KABl.EKiBB S. 159, ABl.-EKsOL 2003/3); *Braunschweig*: § 69 Kirchengemeindeordnung (Anm. 21); *Hessen-Nassau*: § 48 Kirchengemeindeordnung (Anm. 7); *Pommern*: Art. 76 Kirchenordnung (Anm. 7)

²⁷ Vgl. *Braunschweig*: § 69 Abs. 2 Kirchengemeindeordnung (Anm. 21)

²⁸ Vgl. *Hessen-Nassau*: § 48 Abs. 1 Kirchengemeindeordnung (Anm. 7)

²⁹ Vgl. *Hannover*: § 94 Abs. 1 Nr. 2 u. Abs. 2 Kirchengemeindeordnung (Anm. 21); *Rheinland*: § 16 Abs. 1 lit e), f), g) Verbandsgesetz (Anm. 21)

c. Verbände

Verbände werden regelmäßig als Körperschaft des öffentlichen Rechts bezeichnet und damit als Rechtsperson konstituiert.³⁰ Ihre Gründung ist besonders dann sinnvoll, wenn das gemeinsame Handeln in erheblichem Maß mit der Begründung und Abwicklung von Rechtsbeziehungen einhergeht. Ihnen kommt gegenüber den fortexistierenden Kirchengemeinden eine Bündelungs- und Unterstützungsfunktion zu. Ihre Aufgaben beziehen sich darum regelmäßig nicht auf den Kernbereich kirchengemeindlichen, insbesondere geistlichen Wirkens sondern auf Vermögensverwaltung, Anstellungsträgerschaft und Betrieb gemeinsamer Einrichtungen.³¹

d. Gesamtkirchengemeinden

Der Typus der Gesamtkirchengemeinde ist gegenüber dem des Verbandes dadurch gekennzeichnet, daß die beteiligten Kirchengemeinden unter relativer Aufgabe ihrer Eigenständigkeit in eine Gesamtstruktur eingebunden werden, die in erheblichem Maß kirchengemeindliche Aufgaben wahrnimmt.³² Paradigmatisch ist dieser Typus durch das Gesamtkirchengemeindegesezt der Evangelischen Kirche im Rheinland geregelt worden, wonach die Gesamtkirchengemeinde an die Stelle der beteiligten Kirchengemeinden tritt und ihre Aufgaben in eigener Verantwortung wahrnimmt.³³ Es werden ein Gesamtpresbyterium und Bereichspresbyterien gebildet. Die Aufgaben dieser Organe sind nicht durch eine Satzung sondern bereits durch das Kirchengesetz geregelt; die Auffangzuständigkeit liegt beim Gesamtpresbyterium.³⁴

Ein ähnliches Modell stellen die Kirchspiele nach dem Kirchengemeindestrukturgesezt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens dar. Für das Kirchspiel wird ein Kirchenvorstand, für die Kirchengemeinde eine Kirchengemeindevertretung gebildet.³⁵ Das Kirchspiel hat das Haushaltsrecht und nimmt die Anstellungsträgerschaft wahr.³⁶ Den Kirchengemeinden bleiben in Abstimmung mit dem Kirchspiel eine Verantwortung für das kirchengemeindliche Leben sowie Beteiligungs- und Initiativrechte.³⁷ Zwar wird durch die Zugehörigkeit zum Kirchspiel der rechtliche Bestand der Kirchengemeinden nicht aufgehoben;³⁸ sie werden aber in ihrem Handeln vollständig in das Kirchspiel eingebunden.

4. Bedeutung der Pfarrstellensituation

Für Kirchengemeinden, die durch dieselbe Pfarrstelle versorgt werden, gibt es *ipso facto* gemeinsame Angelegenheiten, die eine gemeinsame Beratung aber auch eine weitergehende Kooperation angezeigt sein lassen.³⁹ In den kirchengesetzlichen Bestimmungen über manche Kooperationsformen wird daran angeknüpft, daß mehrere Kirchengemeinden von einem -

³⁰ Vgl. *Berlin-Brandenburg*: Art. 34 Grundordnung vom 21./24. November 2003 (KABL-EKiBB S. 159, ABL-EKsOL 2003/3); *Hannover*: § 92 Abs. 2 Kirchengemeindeordnung (Anm. 21); *Kurbessen-Waldeck*: § 3 Abs. 1 Verbandsgesezt (Anm. 21); *Rheinland*: § 1 Abs. 3 Verbandsgesezt (Anm. 21); *Kirchenprovinz Sachsen*: § 1 Abs. 1 Verbandsgesezt (Anm. 21)

³¹ Vgl. *Hannover*: § 112 Kirchengemeindeordnung (Anm. 21); *Kurbessen-Waldeck*: § 4 Verbandsgesezt (Anm. 21); *Pommern*: Art. 78 Kirchenordnung (Anm. 7); *Kirchenprovinz Sachsen*: § 1 Abs. 1 Verbandsgesezt (Anm. 21); *Westfalen*: § 4 Verbandsgesezt (Anm. 21)

³² Wie eingangs erwähnt, können die Übergänge zwischen den Typen durch die kirchenrechtliche Ausgestaltung fließend sein. Nach der hier vertretenen Auffassung gehört die Gesamtkirchengemeinde gemäß §§ 86 ff. Kirchengemeindeordnung Bayern (Anm. 21) noch dem Typus des Verbandes an.

³³ § 1 Abs. 2 Gesamtkirchengemeindegesezt (Anm. 21)

³⁴ §§ 6, 8 Gesamtkirchengemeindegesezt (Anm. 21)

³⁵ §§ 8, 10 Kirchengemeindestrukturgesezt (Anm. 21)

³⁶ § 7 Abs. 2 und 3 Kirchengemeindestrukturgesezt (Anm. 21)

³⁷ § 11 Kirchengemeindestrukturgesezt (Anm. 21)

³⁸ § 5 Abs. 4 Kirchengemeindestrukturgesezt (Anm. 21)

³⁹ z.B.: *Hessen-Nassau*: § 48 Kirchengemeindeordnung (Anm. 7); *Pommern*: Art. 76 Kirchenordnung (Anm. 7)

möglicherweise auch mit mehreren Pfarrstellen ausgestatteten - Pfarramt versorgt werden. Dies ist in besonderer Weise im Recht der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig der Fall. Die Regelungen über Pfarrverbände und Quartiere setzen ein gemeinsames Pfarramt voraus. Beschränkt sich der Pfarrverband weitgehend auf die Aufgaben, die sich im Hinblick auf die Pfarrstellen ergeben, stellt das Quartier eine Arbeitsform dar, die eine umfassende Kooperation und die Bildung eigener Organe ermöglicht.⁴⁰

Ein weiteres Beispiel ist das Erprobungsgesetz für Regionalpfarrämter, Regionalgemeinschaften und Regionalgemeinden der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Thüringen, das bezogen auf die Zusammenarbeit mehrerer Pfarrämter mit mehreren Gemeinden Organisationsformen vom Typus der Vereinbarung, der Arbeitsgemeinschaft und des Verbandes vorsieht.⁴¹ Ähnlich sieht § 13 der Kirchgemeindeordnung in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs die Vereinigung (Typus: Gesamtkirchengemeinde) und Verbindung (Typus: Verband) von Kirchgemeinden mit gemeinsamem Pfarramt vor.

Dieser Ausrichtung von Kooperationsformen auf das Pfarramt liegt ein kirchliches Organisationsprinzip zugrunde, das schon im mittelalterlichen Parochialsystem umgesetzt worden ist. Danach sind die Gläubigen einem für sie zuständigen Pfarrer zugeordnet, die Parochie war dessen Zuständigkeitsbereich.⁴² In den reformatorischen Kirchen ist dieses System zunächst beibehalten worden. Es ging dabei nicht um die Abgrenzung von Körperschaften, sondern um die Aufgabenverteilung zwischen denjenigen, die in geordneter Weise mit der öffentlichen Wahrnehmung des Predigtamtes betraut worden sind.⁴³ Die Kirchengemeinde als Körperschaft des öffentlichen Rechts ist eine Entwicklung des 19. Jahrhunderts.⁴⁴ Die Verkündigung des Evangeliums und die Feier der Sakramente stellen die Kernaufgaben sowohl der Kirchengemeinden als auch der Pfarrämter dar. Darum kann es der Effektivität kirchlicher Arbeit dienen, für kirchengemeindliche Kooperation und pfarramtliche Organisation gemeinsame Strukturen zu bilden.

5. Gestaltungsmöglichkeiten und Herausforderungen

Wenn man danach fragt, wer die Gestaltungsmacht für die verschiedenen Formen der Kooperation oder Vereinigung von Kirchengemeinden hat, kann man zu folgender groben Einteilung kommen: Die Rechtsakte, die dazu führen, daß die Kirchengemeinden ihre rechtliche Eigenständigkeit weitgehend oder vollständig verlieren, liegen in der Befugnis landeskirchlicher Organe. Die Formen, die auf eine mehr oder weniger enge Kooperation zielen, sind von der Initiative und Gestaltung durch die beteiligten Kirchengemeinden abhängig. Diese Unterschiede in der Grundtendenz sind durch die historische Entwicklung bedingt. Sie tragen aber auch dem Umstand Rechnung, daß Kooperation eigenständiger Partner besser gelingt, wenn die Beteiligten dazu bereit sind. Gleichwohl gibt es Regelungen, nach denen Kirchengemeinden im überwiegenden kirchlichen Interesse auch ohne ihre Zustimmung in Kooperationsstrukturen eingebunden werden können.⁴⁵ Da benachbarte Kirchengemeinden zur Bewältigung der Aufgaben aufeinander angewiesen sein können, kann es erforderlich sein, die Kooperation nicht ausschließlich vom guten Willen aller Beteiligten abhängig zu machen.

⁴⁰ §§ 67 ff., 72 ff. Kirchgemeindeordnung (Anm. 21)

⁴¹ Erprobungsgesetz (Anm. 21)

⁴² Rausch, Parochialsystem, in: LKStKR III, 2004, S. 145 f.

⁴³ Vgl. Art. 5 und 14 der Confessio Augustana, BSLK⁵, Rdnr. 11, 20

⁴⁴ Dazu: Bemm, Entwicklungsstufen des evangelischen Kirchenrechts im 19. Jahrhundert, ZevKR 15 (1970) S. 2; von Campenhausen, Selbstverwaltung - Autonomie - Eigenständigkeit im Kirchenrecht, in: FS von Unruh, 1983, S. 977 = ders., Gesammelte Schriften, jus eccl. 50, 1995, S. 56; Cordes, Von der Parochie zur Kirchengemeinde, Jahrbuch der Gesellschaft für niedersächsische Kirchengeschichte 73 (1975) S. 135; Frost, (Anm. 6), S. 60 f.; Grundmann, Die Kirchengemeinde und das kirchliche Vermögensrecht, in: FS Smend, 1962, S. 309 = ders., Abhandlungen zum Kirchenrecht, 1969, S. 177

⁴⁵ Vgl. Baden: § 29 Abs. 5 Grundordnung (Anm. 9); Bayern: § 87 Kirchgemeindeordnung (Anm. 21); Sachsen: § 1 Kirchgemeindestrukturgesetz (Anm. 21); Kirchenprovinz Sachsen: Verordnung zur Förderung von Regionalarbeit (Anm. 21); Westfalen: § 5 Abs. 2 Verbandsgesetz (Anm. 21)

Die Ausdifferenzierung der kirchlichen Arbeit und die Verknappung der Ressourcen wirft die Frage auf, welche Organisationsformen und -größen für bestimmte Aufgaben sinnvoll sind.⁴⁶ Dabei tritt die Erkenntnis zutage, daß eine effektive Organisation sehr verschiedene regionale und organisatorische Zuschnitte für verschiedene Aufgaben unter unterschiedlichen soziostrukturellen Bedingungen erfordert. Bevor bestimmte Rechtsformen ins Werk gesetzt werden, ist die Klärung dieser Sachfragen erforderlich. Erst wenn klar ist, welche Beteiligten welche Aufgabe in welcher Weise erfüllen werden, kann geklärt werden, welche Organisationsform dafür geeignet ist. Die vorhandenen Grundtypen kirchengemeindlicher Kooperation bieten mit ihren Gestaltungsvarianten ausreichend Möglichkeiten, den diversen Anforderungen Rechnung zu tragen.

⁴⁶ Vgl. zur Diskussion nur: *M. Lehmann* (Hg.), *Parochie. Chancen und Risiken der Orsgemeinde*, 2002; *Nethöfel/Grumwald* (Hg.), *Kirchenreform jetzt!*, 2005; *Pohl-Patalong*, *Kirchliche Strukturen im Plural*, 2004; *Reuter*, *Die Bedeutung der kirchlichen Dienste, Werke und Verbände im Leben der Kirche*, PTh 85 (1996) S. 33; *Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland* (Hg.), *Kirche der Freiheit*, 2006; Themenheft „Regionalisierung“, PTh 1/92 (2003)